# Amtsblatt Regierung von Niederbayern



Nr. 8 Freitag, 12. Juni 2015 55. Jahrgang

#### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

# **Herrn Robert Seybold**

Baudirektor a.D.

der am 1. Mai 2015 im Alter von 72 Jahren verstorben ist. Herr Seybold war von 1968 bis 1987 und von 1995 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2007 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet "Städtebau" tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Robert Seybold stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 7. Mai 2015 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald Regierungspräsident Monika Schwaighofer Personalratsvorsitzende

#### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

### Herrn Hans-Joachim Fischer

Techn. Oberamtsrat a.D.

der am 10. Mai 2015 im Alter von 76 Jahren verstorben ist. Herr Fischer war von 1967 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2003 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 425 "Ortsplanungsstelle" tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hans-Joachim Fischer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 12. Mai 2015 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald Regierungspräsident Monika Schwaighofer Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich  $25,00 \; \text{Euro}.$ 

Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 57	schaft (ZAW) Donau-Wald vom 26. Mai 2015 Az. 12- 1444.701-219 S. 61
Energiewirtschaftsrecht  Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Änderung einzelner Masten durch die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, an der 110-kV-Leitung Passau-Haitzendorf (LtNr. B39) sowie Passaulgling (LtNr. B90)	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen über die Abwasserbeseitigung vom 28. Mai 2015 Az. 12-1443.101-29
Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2016	131. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut am 30. Juni 2015 S. 64
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirt-	Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 65

#### Energiewirtschaftsrecht

21-3321-64

# Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110-kV-Leitung Passau-Haitzendorf (LtNr. B39) sowie Passau-Igling (LtNr. B90) einzelne Masten wie unten tabellarisch dargestellt, zu verändern. Hierdurch sollen sowohl die Standsicherheit verbessert, als auch die Sicherheitsabstände zwischen den Leiterseilen und der Erdoberfläche vergrößert werden.

LtNr. B39	Maß-	Fun-	Master-	FINr.	Ge-
Mast- Nr.	dament	höhung	T IIVI	markung	
2	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 4,1 m auf 25,2 m	760	Hacklberg
4	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 5,2 m auf 30,3 m	769/7	Hacklberg
9	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 0,1 m auf 25,2 m	621	Hacklberg
10	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 5,2 m auf 30,3 m	435	Hacklberg

LtNr. B39 Mast-	Maß- nahme	Fun- dament	Master- höhung	FINr.	Ge- markung
Nr.					
18	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 3,7 m auf 30,3 m	1673	Salzweg
27	Verstär- kung	Verstär- kung	-	595	Salzweg
30	Verstär- kung	Verstär- kung		1439	Salzweg
38	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 0,4 m auf 25,2 m	1128	Salzweg
44	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 0,1 m auf 27,2 m	315	Thyrnau
52	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 3,0 m auf 30,3 m	1614/3	Thyrnau
57	Verstär- kung	Verstär- kung		828	Kellberg
58	Verstär- kung	Verstär- kung		2913	Schaibing
62	Verstär- kung	Verstär- kung		2616	Schaibing

LtNr. B90 Mast- Nr.	Maß- nahme	Fun- dament	Master- höhung	FINr.	Ge- markung
14	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 5,6 m auf 29,3 m	643	Haidenhof

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG i.V.m. § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach

§ 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach dem Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 13. Mai 2015 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Heinz Grunwald Regierungspräsident

#### Kommunalverwaltung

12-1551.100-169

# Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2016

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, geändert durch Bekanntmachung vom 25. März 2015, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

#### 1. Neuanträge

#### 1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2016 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

#### 1. Oktober 2015

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

#### 1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevolumen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2015 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevolumen von 76,5 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2016 beträgt das Neuaufnahmevolumen 77,4 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevolumens in Höhe von 25,5 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 11. Februar 2014 freigegeben. Das Neuaufnahmevolumen 2016 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2015 hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevolumen 2017 zusätzlich 25,8 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 7,4 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von 18,4 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 25,8 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevolumen 2017 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von rd. 15,6 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevolumens 2017 weitgehend für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevolumens 2017 im Frühjahr 2016 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder

ein Teil des Neuaufnahmevolumens 2018 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevolumens 2017 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2016 eventuell im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevolumen 2017 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weist im Schreiben vom 11. Februar 2015 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevolumen 2017 erst im Jahr 2017 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2018 zur Auszahlung kommen wird.

#### 1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Krippenplätze) wurden in den letzten Jahren nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2014 bezuschusst. Da hierzu Anträge bis spätestens 31. Dezember 2013 gestellt werden mussten (Ausschlussfrist), können neue Maßnahmen derzeit nur aus FAG-Mitteln gefördert werden. Ein Nachfolgeprogramm hierzu wird allerdings erarbeitet. Sobald dieses vorliegt werden die Kommunen per E-Mail informiert.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2016 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

#### 1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR. **1.1.4** Sonderförderprogramm "FAGplus15" für den Ausbau von Ganztagsschulen

Zum Sonderförderprogramm "FAGplus15" wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

#### 1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatell-grenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm "FAGplus15" eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion eine Bagatellgrenze von 25.000 €

- 1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind nun auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die neuen Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.2.3 Insbesondere auf die Beachtung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF Ausgabe 2009 - (Bekanntmachung vom 18. November 2009, Beilage Nr. 185 a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009) wird hingewiesen.
- 1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen
- 1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKiBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsfähigen Ausgaben entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

#### 2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

#### 2. November 2015

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2016 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen'

Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

#### 3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 26. Mai 2015 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN i.V.

> Dr. Jürgen Weber Abteilungsdirektor

#### Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAW) Donau-Wald

vom 26. Mai 2015 Az. 12-1444.701-219

Der Zweckverband Abfallwirtschaft (ZAW) Donau-Wald hat in der Verbandsversammlung am 8. Mai 2015 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

> Landshut, 26. Mai 2015 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN i.V.

> > Dr. Jürgen Weber Abteilungsdirektor

#### 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) vom 15. Dezember 1993 (RABI NB 94, S. 3), zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14. Oktober 2011 (RABI NB 11, S. 152), wie folgt geändert:

#### § 1

- In § 4 Abs. 1 wird der Verweis "§ 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)" durch den Verweis "§ 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)" ersetzt.
- 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Verweis "§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG" durch den Verweis "§ 72 Abs. 1 KrWG" ersetzt.
  - In Satz 2 wird der Verweis "§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG" ergänzt durch den Verweis "§ 72 Abs. 1 KrWG" ersetzt.
- 3. § 4 Abs. 3 a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Dem Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt in dessen räumlichen Wirkungsbereich das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem."

- 4. § 13 Abs. 3 Ziff. 8 wird wie folgt neu gefasst:
  - "8. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst."
- 5. § 16 wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:
  - "(5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie Einstellung,

Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Die Übertragung dieser Befugnisse durch die Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf die Werkleitung sowie die Übertragung einzelner Befugnisse nach § 36 Abs. 4 KommZG durch den Verbandsvorsitzenden bleibt hiervon unberührt."

6. § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

> Außernzell, den 8. Mai 2015 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD

> > Ludwig Lankl Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen über die Abwasserbeseitigung

vom 28. Mai 2015 Az. 12-1443.101-29

Die Stadt Straubing und die Gemeinde Aiterhofen haben am 18. Mai 2015 eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung auf dem zur Gemeinde Aiterhofen gehörenden Teil des Verbandsgebiets des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 19. Mai 2015 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 28. Mai 2015 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN i.V.

> Dr. Jürgen Weber Abteilungsdirektor

#### I. Genehmigung

Die Gemeinde Aiterhofen hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem zur Gemeinde Aiterhofen gehörenden Teil des Verbandsgebiets des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand gemäß Art. 7 KommZG einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse (Art. 8 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 18. Mai 2015 auf die Stadt Straubing übertragen. Die beteiligten Kommunen haben dem Abschluss der Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung vom 18. Mai 2015 wurde gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen
über die Abwasserbeseitigung

vom 18. Mai 2015

Die **Stadt Straubing**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr, Theresienplatz 2, 94315 Straubing

-im folgenden Stadt genannt-

und

der **Gemeinde Aiterhofen**, vertreten durch den 1 Bürgermeister Manfred Krä, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen.

-im folgenden Gemeinde genannt-

schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet des ZVI ab.

#### § 1 Vorbemerkung

Nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand die Aufgabe, an der Donau im Raum Ittling-Sand einen trimodalen Industriepark samt Binnenhafen sowie ein Gründerzentrum einschließlich der notwendigen Erschließung zu errichten, zu betreiben und zu vermarkten. In Erfüllung dieses Auftrages hat der Zweckverband in den Jahren 1994 bis 2006 die vollständige Entwässerungseinrichtung im Verbandsgebiet errichtet und dieses System an die Kläranlage der Stadt Straubing angeschlossen. Das gesamte Gebiet des ZVI, welches teils auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Straubing und teils auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Aiterhofen liegt, ist bisher weder in den Geltungsbereich der Entwässerungssatzung der Stadt Straubing noch in den Geltungsbereich der Entwässerungssatzung der Gemeinde Aiterhofen aufgenommen worden. Betreiber der gesamten Entwässerungseinrichtung und damit Einleiter in die Entwässerungsanlage der Stadt Straubing ist damit bisher der Zweckverband.

Nach übereinstimmenden Willen der Parteien und des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand soll ab dem 1. Juli 2015 diese Entwässerungsanlage des Zweckverbandes in die Zuständigkeit und Verwaltungshoheit der Stadt Straubing übergehen mit der Folge, dass die Stadt Straubing den Geltungsbereich ihrer Entwässerungssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung auf das gesamte Verbandsgebiet des ZVI erweitert. Davon betroffen sind auch diejenigen Flächen des Gemeindegebietes der Gemeinde Aiterhofen, die innerhalb der Abgrenzung des Verbandsgebietes des Zweckverbandes liegen. Deshalb soll mit dieser Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde bestimmt werden, dass die Stadt die Befugnis erhält, auf diesen Bereichen des Hoheitsgebietes der Gemeinde eine Abwasseranlage zu errichten bzw. zu betreiben und dass die Gemeinde die hoheitliche Befugnis zum Erlass und Vollzug der Satzungen insoweit an die Stadt überträgt.

#### § 2 Aufgabe

Die Gemeinde Aiterhofen überträgt der Stadt die Aufgabe der Abwasserentsorgung auf denjenigen Grundstücken der Gemeinde Aiterhofen, Gemarkung Amselfing, die sich im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand befinden. Dieser Bereich ist im anliegenden Lageplan, der als Anlage I Bestandteil dieser Vereinbarung wird, rot umrandet (= Entsorgungsgebiet).

#### § 3 Übertragung der Befugnisse

- Die Gemeinde Aiterhofen überträgt der Stadt Straubing die Befugnis, im in § 2 bezeichneten Entsorgungsgebiet die hoheitlichen Befugnisse für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagwassers auszuüben. Dies umfasst insbesondere das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen und die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten sowie die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- 2. Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung und den erforderlichen Satzungsänderungen durch die Stadt treten für das Entsorgungsgebiet die Entwässerungssatzung der Stadt vom 20. Dezember 1999 (Bekanntmachung am 22. Dezember 1999, ABI. S. 503) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30. April 1998 (Bekanntmachung am 30. April 1998, ABI. S. 170) in der jeweils gültigen Fassung in Kraft. Spätere Satzungsänderungen oder Satzungen erstrecken sich auf das Entsorgungsgebiet.

# § 4 Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der öffentlichen Entwässerungsanlage im Entsorgungsgebiet ist die Stadt.

#### § 5 Wirksamkeit, Kündigung

- Diese Zweckvereinbarung wird am 1. Juli 2015 wirksam.
- Die zwischen der Stadt und der Gemeinde abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. November/3. Dezember 1993 tritt mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung außer Kraft.

 Jede der Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

 Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, so haben die Parteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des Entsorgungsgebietes gewährleistet.

#### § 6 Aufsichtliche Genehmigung

Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Regierung von Niederbayern (Art. 12 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 KommZG).

Gleiches gilt für die Kündigung der Vereinbarung im Falle des Art. 15 Abs. 2 KommZG.

#### § 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Regierung von Niederbayern als zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 8 Sonstige Vereinbarungen

- Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und Erforderlichkeit. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, dass der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung im in § 2 bezeichneten Entsorgungsgebiet betreffen. Ergangene Baugenehmigungen werden der Stadt in Ablichtung zugeleitet.
- Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- 4. Nebenabreden bestehen nicht.
- Von dieser Zweckvereinbarung erhalten die Stadt und die Gemeinde je eine Ausfertigung.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Zweckvereinbarung nicht, Die Stadt und der ZVI verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Straubing, 18. Mai 2015 STADT STRAUBING Aiterhofen, 7. Mai 2015 GEMEINDE AITERHOFEN

Markus Pannermayr Oberbürgermeister Manfred Krä

1. Bürgermeister

#### Landes- und Regionalplanung

#### Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLpIG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

#### **B II Siedlungswesen**

wurde vom Planungsausschuss am 23. April 2015 gebilligt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

#### Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern Gartengebäude, Zimmer E 11 Regierungsplatz 540 84028 Landshut

#### Auslegungszeit:

15. Juni 2015 bis 17. Juli 2015 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr)

#### Internet:

Der Entwurf kann auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

 $\frac{www.regierung.niederbayern.bayern.de}{www.region-donau-wald.de}$ 

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 18. Mai 2015 REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

> Josef Laumer Landrat Verbandsvorsitzender

# 131. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

30. Juni 2015 um 10:00 Uhr im Gasthof Bayerischer Hof, Marktplatz 10, 84140 Gangkofen

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- Regionalplan Region Landshut (13)
- 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut; Teil-Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoff-

sicherung Beratung und Beschluss über das Anhörungs-

verfahren

2.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut:

Teil-Fortschreibung von Kapitel B I Natur und Landschaft

Regionale Grünzüge

Beratung und Beschluss über das Anhörungsverfahren

 "Windkraft und die 10-H-Regelung - Konsequenzen für die Regional- und Bauleitplanung in der Region Landshut" Referent: Herr Regierungsrat Kristof Hofmeister,

 Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
 Stellungnahme des Verbandes

Regierung von Niederbayern

- Antrag des Landkreises Landshut zu Stromtrassen Beratung und Beschluss
- Jahresrechnung für das Jahr 2014;
   Beratung und Beschluss
- Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
- 8. Informationen, Wünsche und Anträge

Landshut, 26. Mai 2015 REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

> Alfons Sittinger Erster Bürgermeister Verbandsvorsitzender

#### Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

#### **Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

24. Aktualisierung, Stand März 2015, 226 Seiten. Preis 94,99 €. Gesamtwerk (1 340 Seiten, 1 Ordner), 109,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Die 24. Aktualisierung passt den Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung an. Die Videoüberwachung (Art. 21a BayDSG) wurde wesentlich überarbeitet, insbesondere wurden die Folgen eines Verstoßes gegen die Hinweispflicht näher dargelegt. Im Übrigen wurden Art. 2, 9, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 25, 26, 30, 33 und 34 BayDSG ergänzt.

Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden insbesondere die Themen "XV. Datenschutz in der Schule" und "XVIII. Schutz von Sozialdaten" ausführlicher gestaltet. Der Abschnitt "XII. Datenschutz in der Gemeinde" des Handbuchs wurde an das überarbeitete Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat des Bayerischen Gemeindetages angepasst. Der Beratungsstand zum Entwurf einer "EU-Datenschutz-Grundverordnung" wurde näher erläutert.

Christof Hoffmann

#### Das neue Melderecht 2015

Synopse mit erläuternder Einführung

1. Auflage 2015. Textausgabe, 93 Seiten, Preis 19,99 €. ISBN 978-3-17-024358-3

Verlag: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Zielgruppe: Kommunen, Finanzverwaltungen, Rundfunkanstalten, Verbraucherzentralen, Datenschützer

Am 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Es löst das Melderechtsrahmengesetz (MRRG), die Meldegesetze der Länder und die jeweiligen darauf basierenden Meldedatenübermittlungsverordnungen ab. Als zentraler Bestandteil des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens wird mit dem BMG das Melderecht in Konsequenz aus der Föderalismusreform I im Jahr 2006 grundsätzlich neu ausgerichtet und zukunftsfähig gemacht. Das Werk – das insbesondere auch auf die zwischenzeitliche Gesetzesänderung im Jahr 2014 eingeht – gibt allen mit melderechtlichen Fragen Befassten einen schnellen Überblick über Hintergründe und Zusammenhänge der neuen Rechtslage und ermöglicht durch eine synoptische Gegenüberstellung von BMG und MRRG eine schnelle Orientierung.

